

# Satzung



**Schützengeseellschaft  
„Freischütz Niedertraubling e. V.“**

# S A T Z U N G

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

"Schützengesellschaft FREISCHÜTZ Niedertraubling e.V."

und hat seinen Sitz in Niedertraubling, Gemeinde Obertraubling

2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Schießsportes.

2. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52 AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden; § 2 Abs. 3 ist zu beachten.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern

2. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen Schießsport betreiben.

3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt:  
Ehrenmitglied ist, wer infolge seiner außergewöhnlichen Verdienste um den Verein durch Stimmenmehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt wird.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied eines Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist. Die Aufnahme von Jugendlichen ist möglich nach dem vollendeten 12. Lebensjahr.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
4. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
5. Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Beitragsgebühr fällig.
6. Jedes neue Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

## § 7 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den passiven Mitgliedern steht jedoch das Recht, den Schießsport auszuüben, nicht zu.
2. Die ordentlichen, aktiven und passiven Mitglieder genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmtheit des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Minderjährige Mitglieder sind ab Vollendung des 14. Lebensjahres wahl- und stimmberechtigt.
3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

## § 8 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Schießständen bzw. Schießanlagen.
3. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 10.

#### § 9 Beitrag

1. Alle ordentlichen, aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
2. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung können sie ausgeschlossen werden.

#### § 10 Umlagen

1. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
2. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 11 Austritt

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Vorstand spätestens zum 1.12. zugestellt werden.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

#### § 12 Ausschluß

1. Durch Beschluß des erweiterten Vorstandes, von dem mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt: Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
  - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
  - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
  - d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung (§ 9 Abs. 3)
2. Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied durch ~~einen~~ eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Gegen den Beschluß des erweiterten Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
5. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluß des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

### § 13 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein können Ehrenzeichen verliehen werden.  
Die Verleihung der Ehrenzeichen wird vom erweiterten Vorstand beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch die außerordentliche Mitgliederversammlung.
3. Außerordentliche Ehrungen (Geburtstage, Jubiläen usw.) werden durch den erweiterten Vorstand beschlossen.

### § 14 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

### § 15 Vorstand

1. Der Vorstand -§26 BGB- besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden (1. und 2. Schützenmeister)  
Jedes Vorstandsmitglied (Schützenmeister) ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.  
Ohne Rechtswirkung nach außen wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.
2. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als DM 200,00 im Einzelfall verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
3. In den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder wählbar.

### § 16 Erweiterter Vorstand (Beirat)

1. Der erweiterte Vorstand (Beirat) besteht aus:
  - a) dem Vorstand § 15 (1. und 2. Schützenmeister)
  - b) dem Kassenwart (1. und 2. Kassenwart)
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Jugendleiter
  - e) dem Sportleiter
  - f) einem Beisitzer
2. Die Wahl des Vorstandes (1. und 2. Schützenmeister) erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung.  
Die Wahl der übrigen Vorstandschaft erfolgt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung per Akklamation.
3. Der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der 1. und 2. Vorsitzende bleiben jedoch bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der erweiterte Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende vorzeitig aus, so muß innerhalb von 4 Wochen eine Nachwahl stattfinden. Eine Nachwahl innerhalb von 4 Wochen muß auch dann stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden ~~sind~~ ist.

#### § 17 Vorstandssitzungen

1. Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ~~sind~~ ist.
3. Der erweiterte Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 18 Kassenwart

1. Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
2. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

#### § 19 Schriftführer

1. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
2. Protokolle muß er gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

#### § 20 Sitzungs- und Versammlungsleiter

1. Der 1. Schützenmeister -in seiner Vertretung der 2. Schützenmeister- hat die Vorstandssitzungen und Versammlungen einzuberufen und zu leiten. Er ist berechtigt im gegebenen Fall einem anderen Vorstandsmitglied die Vollmacht zu seiner Vertretung zu geben.

#### § 21 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Der Angabe einer Tagesordnung bedarf es nicht zwingend (abweichend von § 32 Abs. 1 S. 2 BGB). Die Tagesordnung soll den Mitgliedern jedoch nach \*)
4. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

\*) Möglichkeit im Einladungsschreiben mitgeteilt werden.

## § 22 Inhalt einer Tagesordnung

1. Die Tagesordnung muß enthalten:
  - a) Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit
  - b) Bericht des 1. Schützenmeisters
  - c) Bericht des Jugendleiters
  - d) Kassenbericht ( Stellungnahme des Kassenprüfers )
  - e) Entlastung der Vorstandschaft
  - f) Wahl des Vorstandes
  - g) Neuwahlen
  - h) Anträge und Verschiedenes
2. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

## § 23 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens einer <sup>der beiden</sup> ~~beider~~ Vorsitzenden und zwei weitere Vorstandsmitglieder sowie wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.  
Bei der Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine ~~Neue~~ einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
2. Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlußfassung mit Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 25 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.  
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 26 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt.
2. Zur Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung durch ~~einen~~ eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren, stimmberechtigten Mitglieder und der Einhaltung der Frist von 1 Monat.  
(§ 23 ist zu beachten)
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 BGB ff.
4. Der Verein "Schützengesellschaft FREISCHÜTZ Niedertraubling e.V." besteht solange, als im mindestens noch 3 Mitglieder angehören.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Obertraubling, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der ehemaligen Gemeinde Niedertraubling zu verwenden hat.

Diese vorstehende in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.03.83 beschlossene Satzung ~~ist ab sofort gültig~~, tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Niedertraubling den 11.03.83

Unterschriften der Mitglieder des ~~Gesamtvorstandes~~ erweiterten Vorstandes.

W. Karl  
H. Benschel  
A. Klein  
W. Dognes  
G. Christa

H. Meyer  
K. R.  
C. Schmidt  
\_\_\_\_\_

Bescheinigung gemäß § 66 Abs. 2 BGB  
=====

Der Verein

Schützengesellschaft FREISCHÜTZ Niedertraubling e.V.  
mit dem Sitz in Niedertraubling, Gde. Obertraubling,

wurde heute unter VR-Nr. **741** in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen.

In Spalte 4 (Rechtsverhältnisse) wurde ferner eingetragen:

Die Satzung ist am 11. März 1983 errichtet.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

Zu Rechtsgeschäften, die den Verein zu Leistungen von mehr als 200,-- DM im Einzelfall verpflichten, ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich.

Regensburg, den **17. Aug. 1983**  
Amtsgericht - Registergericht



*Ernst*  
Ernst  
Rechtspfleger

## MERKBLATT FÜR EINGETRAGENE VEREINE

### 1. Anzumeldende Tatsachen:

- a) Änderung der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder,
- b) Änderung der Satzung und deren Neufassung,
- c) Auflösung des Vereins und Bestellung von Liquidatoren.

Die Anmeldung hat jeweils unverzüglich zu erfolgen.

### 2. Form der Anmeldung:

Nur schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften durch die Mitglieder des Vorstandes (in vertretungsberechtigter Zahl).

### 3. Vorzulegende Unterlagen:

Abschrift des Versammlungsprotokolls, bei Satzungsänderungen auch die Urschrift des Protokolls.

### 4. Inhalt des Protokolls:

Die Protokolle müssen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung, die Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der satzungsmäßigen Berufung der Versammlung, die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einberufung der Versammlung mit angekündigt war, die Feststellung der Beschlußfähigkeit der Versammlung, sofern die Satzung eine diesbezügliche Bestimmung enthält;
- b) die gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse sowie die vorgenommenen Wahlen. Dabei ist jedesmal das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau anzugeben (Wendungen wie "mit großer Mehrheit", "fast einstimmig" etc. sind unbedingt zu vermeiden). Die gewählten Personen sind mit Familienname, Vorname, Beruf und Anschrift zu bezeichnen. Ferner ist unbedingt anzugeben, daß der jeweilige Gewählte die Wahl angenommen hat. Bei Satzungsänderungen muß der Wortlaut der geänderten Bestimmung in das Protokoll aufgenommen werden.

Ist die Satzung geändert und neu gefaßt, so ist im Protokoll festzustellen: "Die Satzung wurde geändert und laut beigefügter Anlage neu gefaßt". Die Neufassung ist dem Protokoll sodann als Bestandteil beizuheften. Die neu gefaßte Satzung ist in diesem Falle zu bezeichnen als "Anlage zum Protokoll über die Mitgliederversammlung vom...";

- c) die Unterschriften derjenigen Personen, die nach der Satzung die Beschlüsse der Versammlung zu beurkunden haben.

Bitte wenden!

5. Allgemeine Hinweise:

Änderungen der Satzung und Satzungsneufassungen werden erst mit Eintragung im Vereinsregister wirksam. Eine unverzügliche Anmeldung ist daher wichtig!

Beschlüsse können, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, in der Mitgliederversammlung nur dann wirksam gefaßt werden, wenn der Gegenstand der Beschlußfassung (Tagesordnungspunkt) bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausreichend bezeichnet wurde (z.B. "Änderung der §§... der Satzung" oder "Änderung der Satzung lt. Anlage" bzw. "Änderung und Neufassung der Satzung lt. Anlage"; in den beiden letztgenannten Fällen muß natürlich der Änderungs- bzw. Neufassungsentwurf der Einladung beigelegt werden!). Die Bezeichnung "Satzungsänderung" ohne nähere Angaben genügt als Tagesordnungspunkt nicht! (Beschuß des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 9.3.1979, 2. ZS, AZ. 2 Z 47/78, abgedruckt in Rpfleger 1979, 196 = MittBayNot 1979, 63). Die Tagesordnung soll die Aufgabe erfüllen, die Mitglieder im allgemeinen zu unterrichten, worüber in der Versammlung verhandelt und Beschluß gefaßt werden soll. Das Einberufungsorgan sollte jedoch, um späteren Streitigkeiten aus dem Wege zu gehen, eher eine zu ausführliche als eine zu knappe Beschreibung der zu behandelnden Angelegenheiten (Tagesordnungspunkte) geben.

Satzungsänderungen zum Vereinszweck bedürfen der Zustimmung aller Vereinsmitglieder, es sei denn, die Satzung selbst enthält diesbezüglich eine andere Bestimmung. Nicht in der Versammlung anwesende Mitglieder müßten schriftlich zustimmen.

6. Bitte teilen Sie Vorstands- und/oder Satzungsänderungen dem Registergericht unverzüglich mit und erledigen Sie bitte die Anmeldeformalitäten baldmöglichst. Das Registergericht ist gesetzlich verpflichtet, die erforderlichen Anmeldungen ggf. zu erzwingen. Es können wiederholt Zwangsgelder bis zu eintausend Deutsche Mark angedroht und festgesetzt werden.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen die Notare und das Registergericht zur Verfügung.

Amtsgericht Regensburg  
- Registergericht -